

Allgemeines

Friedhöfe der Stadt Herbstein

Die Stadt Herbstein betreibt in Herbstein und in den sieben Ortsteilen kommunale Friedhöfe. Sämtliche Gebühren sind auf allen Friedhöfen gleich. Bitte beachten Sie, dass nicht alle Leistungen auf allen Friedhöfen angeboten werden.

Ortsrecht und Satzungen

Das Ortsrecht, welches die Benutzung der kommunalen Friedhöfe regelt, findet sich in der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Herbstein, sowie der Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Herbstein wieder.

Die aktuellen Satzungen können Sie auf der Internetseite der Stadt Herbstein unter dem Menüpunkt „Rathaus & Service“ bei „Satzungen“ herunterladen.

Verfügbare Grabarten

Dieser Flyer zeigt Ihnen komprimiert die möglichen Bestattungsformen auf den kommunalen Friedhöfen. Begrifflich wird zwischen Grabstätten und Grabstellen unterschieden. Eine Grabstätte kann mehrere Grabstellen erhalten, muss aber nicht. Pro Grabstelle kann ein/e Verstorbene/r beigesetzt werden.

Nutzungsdauer und Wiedererwerb

Eine weitere zentrale Unterscheidung findet zwischen Wahl- und Reihengräbern statt. Während die Nutzungsdauer bei Wahlgräbern 30 Jahre beträgt, sind es bei Reihengräbern 25 Jahre.

Eine vorzeitige Abräumung/Einebnung der Grabstätte ist nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung möglich.

Gestaltungsvorschriften und Verhalten auf den Friedhöfen

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes gewahrt werden. Dies gilt ebenso für das Verhalten der Friedhofsbesucher.

Auf den Grabstätten dürfen nach gebührenpflichtiger Genehmigung der Friedhofsverwaltung, insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden, Grabmale errichtet und sonstiger Grabschmuck (außer auf Rasengrabstätten) angebracht werden. Bepflanzte Grabstätten müssen regelmäßig instandgesetzt und gepflegt werden.

Gebühren

Es können zusätzliche Gebühren für die Nutzung einer Trauerhalle, Nutzung einer Kühlzelle, etc. anfallen. Die entsprechenden Gebühren entnehmen Sie bitte der „Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Herbstein.“

Bei Überlassung einer Grabstätte werden die Grababräumungsgebühren bereits berechnet. Nach Ablauf des Nutzungsrechts an der Grabstätte wird die Grabanlage von der Friedhofsverwaltung abgeräumt. Der Nutzungsberechtigte wird zuvor informiert.

Bestattungsformen auf den Friedhöfen der Stadt Herbstein



**Der Magistrat der Stadt Herbstein
Friedhofsverwaltung**
Marktplatz 7
36358 Herbstein
Tel.: 06643 9600-24
Mail: buergerbuero@herbstein.de
Internet: www.herbstein.de

Verfügbare Grabarten

Einzelgrabstätten

Reihengrabstätte*

- 🌿 Eigene Pflege
- 👑 1 Sarg
- ⌚ 25 Jahre
- 💶 Gebühr: 675,- €



Urnensreiengrabstätte*

- 🌿 Eigene Pflege
- 👑 1 Urne
- ⌚ 25 Jahre
- 💶 Gebühr: 525,- €



Rasenreihengrabstätte*

- 🌿 Keine Pflege
- Grabschmuck nicht gestattet
- 👑 1 Sarg
- ⌚ 25 Jahre
- 💶 Gebühr: 1.275,- €



Rasenurnensreiengrabstätte*

- 🌿 Keine Pflege
- Grabschmuck nicht gestattet
- 👑 1 Urne
- ⌚ 25 Jahre
- 💶 Gebühr: 750,- €



Doppelgrabstätten

Wahlgrabstätte*

- 🌿 Eigene Pflege
- 👑 2 Särge
- ⌚ Erstverstorbener: 30 Jahre
Zweitverstorbener: 25 Jahre
- 💶 Gebühr: 1.620,- €



Urnenvwahlgrabstätte*

- 🌿 Eigene Pflege
- 👑 2 Urnen
- ⌚ Erstverstorbener: 30 Jahre
Zweitverstorbener: 25 Jahre
- 💶 Gebühr: 1.080,- €



Rasenvwahlgrabstätte*

- 🌿 Keine Pflege
- Grabschmuck nicht gestattet
- 👑 2 Särge
- ⌚ Erstverstorbener: 30 Jahre
Zweitverstorbener: 25 Jahre
- 💶 Gebühr: 2.550,- €



Rasenurnenvwahlgrabstätte*

- 🌿 Keine Pflege
- Grabschmuck nicht gestattet
- 👑 2 Urnen
- ⌚ Erstverstorbener: 30 Jahre
Zweitverstorbener: 25 Jahre
- 💶 Gebühr: 1.500,- €



Sonstige Grabstätten

Anonymgrabstätte

- 🌿 Keine Pflege
- 👑 1 Urne
- ⌚ 25 Jahre
- 💶 Gebühr: 750,- €



Baumgrabstätte

- 🌿 Keine Pflege
- Grabschmuck nicht gestattet
- 👑 1 oder 2 Urnen
- ⌚ Erstverstorbener: 25 Jahre
Zweitverstorbener: 20 Jahre
- 💶 Gebühr: 750,- € (pro Grabstelle)



Kindergabstätte*

- 🌿 Eigene Pflege
- 👑 1 Sarg
- ⌚ 25 Jahre
- 💶 Gebühr: 300,- €



*Nach der gebührenpflichtigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung kann ein Grabmal errichtet werden.